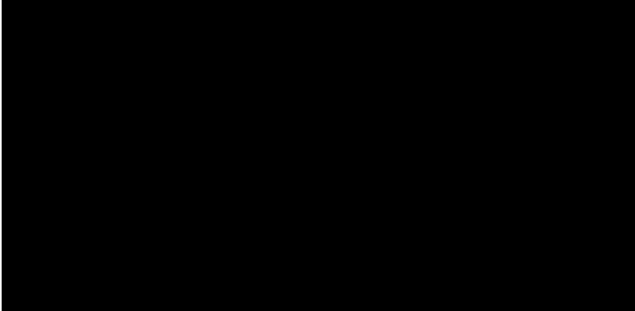




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.11.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-727/002 II#0137

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage bei dem BMVg zu Ihren dortigen Anträgen vom 14. und 16.01.2023**

Sehr geehrte(r) 

ich danke Ihnen für Ihre beiden E-Mails vom 9. November 2023 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem neuen, oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Nach Abschluss der rechtlichen Prüfung werde ich mich mit Ihnen in Verbindung setzen. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an das für die Bearbeitung zuständige Referat Informationsfreiheit, welches unter den oben genannten Kontaktdaten erreichbar ist.

Vorab weise ich Sie auf Folgendes hin:

1. Für den weiteren Fortgang des Vermittlungsverfahrens bitte ich Sie zunächst darum, mir noch den Ihrem erneuten Vermittlungsbegehren zu Grunde liegenden Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) nebst Anlagen zwecks Vervollständigung meiner Verwaltungsakte zu übersenden. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass mir alle relevanten Dokumente unmittelbar von Ihnen als Pentent übersandt werden, damit die mir zur Prüfung vorliegenden Unterlagen vollständig sind.



2. Zur weiteren Bearbeitung bitte ich aus datenschutzrechtlichen Gründen um kurze Bestätigung, dass ich Ihren Namen auch in diesem Vorgang gegenüber dem BMVg als betroffener Behörde nennen darf.

3. Hinsichtlich Ihrer ergänzenden Bitte um meine Einschätzung, inwieweit aufgrund der neuen Erkenntnislage ein Antrag gemäß § 51 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) „sinnvoll bzw. umsetzbar“ ist, darf ich auf meine Ausführungen in meinem Schreiben vom 1. Juni 2023 unter dem Geschäftszeichen IFG-727/002 II#0132 verweisen: Dort hatte ich Ihnen bereits erläutert, dass der außergerichtliche Rechtsbehelf nach § 12 Abs. 1 IFG und die förmlichen Rechtsbehelfe nach der VwGO (Widerspruch und Klage) im Rechtssinne unverbunden nebeneinander stehen (vgl. Schoch, a.a.O., § 12, Rn. 47). Daraus folgt auch, dass es im Rahmen des Vermittlungsverfahrens nicht Aufgabe des BfDI ist, anstelle eines von Ihnen zu beauftragenden Rechtsdienstleisters die Erfolgsaussichten eines förmlichen Rechtsbehelfs zu bewerten. Dasselbe gilt auch für den außerordentlichen Rechtsbehelf eines Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens.

4. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)/ Umweltinformationsgesetz (UIG) weder hemmt noch unterbricht.

5. Auf die beigefügte Datenschutzerklärung weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.